

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung das generische Maskulinum verwendet.  
Die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

## Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Universitätsstadt Siegen am 14. September 2025

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) fordere ich hiermit zur

### Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Universitätsstadt Siegen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Universitätsstadt Siegen

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG)

### bis spätestens 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Universitätsstadt Siegen, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, Raum: 613, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke können über ein Online-Tool eigenständig erzeugt und gedruckt werden und werden darüber hinaus im Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen, Raum A207, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten - letzteres gilt insbesondere für die Formblätter, welche nicht selbstständig aus dem Online-Tool erzeugbar sind. Gemäß Kommunalwahlordnung sind die Vordrucke auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos auszuhändigen. Sofern die Vordrucke eigenständig über das Online-Tool erzeugt und ausgedruckt werden, können bei glaubhaft gemachtem Bedarf die dabei entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen sowie Informationen zum Online-Tool "Parteienkomponente" steht das Wahlamt der Stadt Siegen (E-Mail: [wahlen@siegen.de](mailto:wahlen@siegen.de), Telefon: 0271 404-1000) zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

## I. Allgemeines

### a) Einteilung des Wahlgebietes:

Der Wahlausschuss der Stadt Siegen hat am 8. Januar 2025 das Gebiet der Stadt Siegen in 29 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt oder auf der Homepage der Stadt Siegen im Bereich "Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden. Auf der Homepage-Seite "Kommunalwahl 2025" ist außerdem eine Gebietskarte einsehbar, aus der auch die Stimmbezirkseinteilung hervorgeht.

### b) Vorschlagsberechtigte:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 KWahlG).

**c) Wählbarkeit:**

Wählbar sind nach § 12 in Verbindung mit § 7 KWahlG neben Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihr Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die in Wahlvorschlägen benannten Personen haben ihre Wählbarkeit zu bescheinigen (Wahlvorschläge Ratswahl: Anlage 13a zur KWahlO, Wahlvorschläge Bürgermeister: Anlage 13b zur KWahlO).

Für Wahlvorschläge auf Reservelisten bedarf es einer Bescheinigung der Wählbarkeit nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

**d) Hinweise zur Mitglieder- und Vertreterversammlung:**

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Versammlung sind in geheimer Wahl zu wählen.

Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Versammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

**e) Einreichung der Niederschrift über die Wahl von Bewerbern:**

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (Wahlvorschläge Ratswahl: Anlage 9a zur KWahlO, Wahlvorschlag Bürgermeister: Anlage 9c zur KWahlO). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Wahlvorschläge Ratswahl: Anlage 10a zur KWahlO, Wahlvorschläge Bürgermeister: Anlage 10c zur KWahlO).

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Von der Beifügung der Niederschrift kann abgesehen werden, wenn diese bereits einem anderen Wahlvorschlag derselben Partei/ Wählergruppe beigelegt wurde. Es ist entsprechend anzugeben, welchem anderen Wahlvorschlag die Niederschrift beigelegt ist.

**f) Geschlechterparität:**

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben (§ 15 Absatz 5 KWahlG).

**g) Hinweise für sogenannte "neue" Parteien/ Wählergruppen und Hinweise für Wählergruppen - Bescheinigung Rechenschaftsbericht bzw. Erklärung über Zuwendungen:**

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Siegen, in der Vertretung des Kreises Siegen-Wittgenstein, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe: § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wurde seitens des Innenministeriums mit der Bekanntmachung vom 10. Februar 2025 bekanntgemacht (MBI.NRW Ausgabe 2025 Nr. 10 vom 18. Februar 2025, Seite 333 bis 362).

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlages nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung (Aushändigung seitens Wahlamt - Anlage 27 zur KWahlO) darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (Aushändigung seitens Wahlamt - Anlage 28 zur KWahlO).

**h) Unterstützungsunterschriften:**

Die Einreichung von Unterstützungsunterschriften ist in den folgenden Fällen notwendig:

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern (nur relevant für Wahlvorschläge in Wahlbezirken oder für den Bürgermeister), so muss

- bei Wahlvorschlägen für einen Wahlbezirk dieser von **mindestens 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
- bei Wahlvorschlägen für Reservelisten die Reserveliste von **mindestens 79 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters dieser von **mindestens 350 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind Unterstützungsunterschriften beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die oben aufgeführten Voraussetzungen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG) erfüllt.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen (Aushändigung seitens Wahlamt - Wahlvorschläge in Wahlbezirken: Anlage 14a zur KWahlO, Wahlvorschläge Reservelisten: Anlage 14b zu KWahlO, Wahlvorschläge Bürgermeister: Anlage 14c zur KWahlO). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen (kann auf Formblatt Unterstützungsunterschrift direkt oder gesondertem Formular nach Anlage 15 zur KWahlO erfolgen). Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

## II. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist), Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

### Zusammenfassung einzureichender Unterlagen:

- Anlage 11a zur KWahlO (Wahlvorschlag Wahlbezirk)
- Anlage 12a zur KWahlO (Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk)
- Anlage 13a zur KWahlO (Wählbarkeitsbescheinigung)
- Anlage 9a zur KWahlO (Niederschrift Aufstellungsversammlung) - nicht jedem Wahlvorschlag beizufügen, siehe Ziffer I. Buchstabe e)
- Anlage 10a zur KWahlO (Versicherung an Eides statt) - nicht jedem Wahlvorschlag beizufügen, siehe Ziffer I. Buchstabe e)
- Anlage 14a inkl. Anlage 15 zur KWahlO (Unterstützungsunterschriften inklusive Bescheinigung Wahlrecht) - nur falls notwendig, siehe Ziffer I. Buchstabe h)

## III. Wahlvorschläge für Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe;

Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist), Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Sie soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dies der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: Familien- und Vornamen

des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Zusammenfassung einzureichender Unterlagen:

- Anlage 11b zur KWahlO (Wahlvorschlag Reserveliste)
- Anlage 12b zur KWahlO (Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste)
- Anlage 13a zur KWahlO (Wählbarkeitsbescheinigung) - nur falls notwendig, siehe Ziffer I. Buchstabe c)
- Anlage 14b inkl. Anlage 15 zur KWahlO (Unterstützungsunterschriften inklusive Bescheinigung Wahlrecht) - nur falls notwendig, siehe Ziffer I. Buchstabe h)

#### IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Siegen

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist), Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

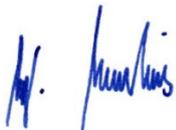
Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46b bis 46e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Zusammenfassung einzureichender Unterlagen:

- Anlage 11d zur KWahlO (Wahlvorschlag Bürgermeister)
- Anlage 12c zur KWahlO (Zustimmungserklärung zur Aufnahme in Wahlvorschlag als Bürgermeister und Versicherung einzige Kandidatur)
- Anlage 13b zur KWahlO (Wählbarkeitsbescheinigung)
- Anlage 9c zur KWahlO (Niederschrift Aufstellungsversammlung)
- Anlage 10c zur KWahlO (Versicherung an Eides statt)
- Anlage 14c inklusive Anlage 15 zur KWahlO (Unterstützungsunterschriften inklusive Bescheinigung Wahlrecht) - nur falls notwendig, siehe Ziffer I. Buchstabe h)

Siegen, 24. März 2025

Der Wahlleiter



Wolfgang Cavelius  
I. Beigeordneter